

Antrag auf Beurlaubung für das _____-semester 20____/____
(gilt gleichzeitig als Rückmeldeantrag)

Matrikelnummer

--	--	--	--	--	--	--	--

Name, Vorname _____

Bitte beachten Sie:

Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich während der Rückmeldefrist (zum Wintersemester: 01.06. – 15.08., zum Sommersemester: 15.01. – 15.02.), bei bereits erfolgter Rückmeldung **spätestens bis einen Tag vor Beginn der Vorlesungszeit**, mit geeigneten Nachweisen im Service Center Studium einzureichen. In den Fällen Nr. 4-9 ist der Antrag unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses, jedoch **spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit** einzureichen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind. Eine Beurlaubung für ein weiteres Semester bedarf eines neuen Antrages und in der Regel der Vorlage eines neuen Nachweises über den Beurlaubungsgrund

Wichtiger Hinweis zur Gebühreuzahlung:

Der Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von **70,- Euro**, der Semesterbeitrag in Höhe von **56,- Euro** und der Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft in Höhe von **7,- Euro** (insgesamt **133,- Euro**) sind bei einer Beurlaubung immer während der Rückmeldefrist zu entrichten.

Bitte beachten Sie, dass bei bereits erfolgter Rückmeldung die Rückerstattung des Solidaritätsbeitrages (Sockelbetrag für das Semesterticket) in Höhe von 28,- Euro nur erfolgen kann, wenn die nachträgliche Beurlaubung **vor Semesterbeginn** (01.04. bzw. 01.10.) beantragt wird. Ggf. bezahlte Studiengebühren werden erstattet, sofern der Antrag auf Beurlaubung **vor Beginn der Vorlesungszeit** gestellt wird.

Ich beantrage die Beurlaubung aus einem der folgenden Gründe:

1 Studium an einer ausländischen Hochschule

Nachweis: Bei erstmaliger Beurlaubung: Zulassungsbescheid der ausländischen Hoch-/Sprachenschule
Bei Folgebeurlaubung: aktuelle Studienbescheinigung oder Tätigkeitsnachweis mit **genauem Beginn und Ende** des Auslandsaufenthaltes

2 Tätigkeit als Fremdsprachen- oder Schulassistent/in

(hierzu zählt nicht das Praxissemester bei Lehramtsstudierenden!)

Nachweis: Bei erstmaliger Beurlaubung: Zulassungsbescheid der ausländischen Hoch-/Sprachenschule

3 Praktikum, welches nicht Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen ist

Nachweis: Bestätigung der zuständigen **Fakultät** (Fakultätsassistent/in), dass das Praktikum Ihrem Studienziel dient und nicht verpflichtend ist; unterschriebener Praktikumsvertrag mit Anfangs- und Enddatum

4 Erkrankung

Nachweis: Ärztliches Attest aus dem hervorgeht, dass Sie auf Grund Ihrer Krankheit nicht in der Lage sind, die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen

5 Pflege oder Betreuung von erkrankten Familienangehörigen, Todesfall in der Familie

Nachweis: kurze schriftliche Erklärung mit ärztlichem Attest, Kopie der Todesurkunde

6 Niederkunft, Mutterschutz, Elternzeit/Pflege und Erziehung des Kindes

(§ 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz, § 15 Abs. 1 bis 3 Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz)

Nachweis: Kopie des Mutterpasses, Kopie der Geburtsurkunde

7 Ableistung eines Freiwilligendienstes

Nachweis: Bescheinigung über die Dauer eines Jugend-/Bundesfreiwilligendienstes, Entwicklungsdienstes oder freiwilligen Wehrdienstes

8 Verbüßen einer Freiheitsstrafe

9 Promotion im Staatsexamensstudiengang Humanmedizin oder Zahnmedizin

Nachweis: Annahme als Doktorand/in

- Bitte Rückseite beachten -

Änderung der Postanschrift (z.B. Anschrift Ihrer Eltern)

Straße/Hausnr.: _____

Anschriftenzusätze: _____
(c/o, Zimmer-Nr.)

Postleitzahl/Ort: _____

Sofern die Postanschrift im Ausland liegt,
geben Sie bitte das internationale KFZ-Zeichen an: _____
(z.B. CH für Schweiz)

Telefonnummer: _____/_____

E-Mail-Adresse: _____

Wichtige Hinweise!

1. Die Daten über Ihre Beurlaubung werden erhoben, gespeichert, verarbeitet und – bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen – weitergegeben (§ 12 Landeshochschulgesetz, § 9 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg, Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten für Verwaltungszwecke der Hochschule vom 28.08.1992 (GBL. 1992 Seite 667)).
2. Die Beurlaubung erstreckt sich immer auf das ganze Semester, dies gilt auch für eine nachträgliche Beurlaubung in den Fällen 4-9. Eine Beurlaubung für einen Teil des Semesters ist nicht möglich.
3. Gemäß § 61 Abs. 2 Landeshochschulgesetz nehmen beurlaubte Studierende an der Selbstverwaltung nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen und Universitätseinrichtungen zu besuchen (mit Ausnahme der Informationszentren gemäß § 28 Landeshochschulgesetz). Sie sind jedoch berechtigt, Prüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind. **Achtung:** Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Abschlussprüfungen (einschl. Abschlussarbeit) abzulegen.
Davon **nicht** betroffen sind Studierende, die aus Gründen des Mutterschutzes/Elternzeit oder wegen Pflege eines nahen, pflegebedürftigen Angehörigen beurlaubt werden. Sie können uneingeschränkt an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen und die Hochschuleinrichtungen nutzen.
4. In Studiengängen, in denen für das betreffende Fachsemester eine Zulassungszahl beziehungsweise eine Zulassungsbegrenzung festgesetzt wurde, ist eine Beurlaubung von Erst- und Neuimmatrikulierten nur in den Fällen Nr.4 bis 8 zulässig.
5. Eine Beurlaubung kann sich auf die Zahlung von BAföG, Kindergeld, Waisenrente usw. auswirken. Sie sind verpflichtet, alle betroffenen Stellen von sich aus über Ihre Beurlaubung – vor allem, wenn Sie nachträglich erfolgt – zu informieren.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____